



# Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

## Beschluss

Im Rechtsstreit

**1. Dr. techn. Waldemar L**

- Kläger / Widerbeklagter -  
Prozessbevollmächtigte:

**2. Rechtsanwältin Tanja Z**

- Klägerin / Widerbeklagte

-Schuldner-

**gegen**

**Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier**

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger

-Gläubiger-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

**wegen Markenlöschung**

hier: Zwangsvollstreckung

1. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die in dem Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007 (2 O 220/06), abgeändert durch Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.4.2009 (6 U 127/07) enthaltene Verurteilung, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „PORTA“ und/oder „porta / patent- und rechtsanwälte“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten

des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts zu benutzen, wird gegen beide Schuldner ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils € 5.000,-- , ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, jeweils für je € 500,-- ein Tag Ordnungshaft, verhängt.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Schuldner je zur Hälfte.
3. Der Streitwert wird auf € 10.000,-- festgesetzt.

## GRÜNDE

Der Gläubiger begehrt die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen die Schuldner wegen mehrerer Verstöße gegen die im Tenor genannte Verurteilung.

Der Antrag gemäß § 890 ZPO ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim als Prozessgericht des ersten Rechtszugs für die Vollstreckung des im Berufungsrechtszug abgeänderten Urteils ergibt sich aus § 890 Abs.1 ZPO.

Die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen liegen vor.

Die auf die im Tenor wiedergegebene Unterlassung gerichteten Titel, das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007 und des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.4.2009, liegen in vollstreckbarer Ausfertigung vor und wurden den Schuldnern ausweislich der Zustellungsurkunden am 17.9.2007 und 29.4.2009 zugestellt.

Zwar haben die Schuldner die zur Abwendung der vorläufigen Vollstreckung angeordnete Sicherheit in Höhe von € 50.000,-- gestellt, aber auch der Gläubiger hat Sicherheit in gleicher Höhe geleistet.

Mit Übersendung des Originals der Prozessbürgschaft hat der Gläubiger die Schuldner am 25.6.2009 zur sofortigen Unterlassung aufgefordert.

Die Ordnungsmittellandrohung gemäß § 890 Abs.2 ZPO ist in dem das Unterlassungsgebot aussprechenden Urteil des OLG Karlsruhe unter Ziffer II.2 enthalten.

Auch nach dem 25.6.2009 ist an der Eingangstür zum dem Gebäude, in dem sich das Geschäftslokal der Schuldner befindet, ein Schild mit der Aufschrift „**porta** patent- und rechtsanwälte“, das dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Vollstreckungstitel benutzten Briefkopf der Schuldner entspricht, angebracht (vgl. Fotos auf Seite 4 der Antragschrift). Auch am Briefkasten des Geschäftslokals der Schuldner findet sich, wie auf Seite 5 der Antragsschrift eingelichtet ein Schild mit der Bezeichnung „**porta** patentanwälte“.

Des Weiteren enthält der Telefonbucheintrag für den Telefonanschluss des Schuldners Ziffer 1, unter dem die Kanzlei, in der beide Schuldner tätig sind, zu erreichen ist, in den Online-Telefonbüchern unter [www.dastelefonbuch.de](http://www.dastelefonbuch.de) und unter [www.dasoertliche.de](http://www.dasoertliche.de) neben den Namen der Schuldner, der Kanzleienschrift und der Telefonnummer die Bezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“ wie aus den Anlagen ZVIII-4 und ZVIII-5 ersichtlich.

In ihrem Briefkopf benutzen die Schuldner nunmehr die Bezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“ wie aus Anlage ZVIII-6 und der Antragserwiderung ersichtlich.

Die Parteien sind hinsichtlich der Reichweite des in Ziffer II 2 des Urteils des OLG Karlsruhe vom 22.4.2009 enthaltenen Verbots und der Frage, ob die vorstehend wiedergegebenen, antragsgegenständlichen Zeichenbenutzungen hiervon erfasst werden, verschiedener Auffassung.

Nach Ansicht der Kammer stellen sämtliche antragsgegenständlichen Zeichennutzungen im jeweiligen Zusammenhang vom titulierten Verbot der Benutzung der Bezeichnung „PORTA“ und/oder „porta / patent- und rechtsanwälte“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts umfasste Zuwiderhandlungen dar.

Der Umfang der Rechtskraft des Unterlassungstitels im Hinblick auf die Rechtsfolge ist nach der Kerntheorie zu ermitteln, nach der auch wegen solcher Verstöße gegen das Unterlassungsgebot vollstreckt werden kann, die den Kern der Verbotsform unberührt lassen (vgl. BGHZ 5, 189, 193f -*Zwilling*-, BGHZ 126, 287, 296 *Rotes Kreuz*-).

Eine Begrenzung der Rechtskraft, bezogen auf die Rechtsfolge, auf die den Streitgegenstand begrenzenden konkreten Verletzungshandlungen begründet der Bundesgerichtshof auch in seiner Entscheidung vom 23.2.2006 (BGH GRUR 2006, 421-424 *Markenparfümverkäufe*) nicht, da dort ausdrücklich unter Randnummer 27 die Geltung der

Kerntheorie und die Annahme, dass sich das Unterlassungsbegehren grundsätzlich auch auf kerngleiche Abweichungen von der konkreten Verletzungsform bezieht, im Hinblick auf die Rechtsfolge bestätigt wird. Die Entscheidung stellt lediglich für die Prüfung entgegenstehender Rechtskraft einer Entscheidung mit demselben Klageziel, aber anderer Verletzungshandlung, auf den Streitgegenstand, der begrenzt ist, durch das Klageziel und den konkreten Klagegrund, damit die konkrete Verletzungshandlung, ab.

#### 1. Kanzleischild und Briefkastenbeschriftung

Die Schuldner benutzen insoweit ein mit der der Verurteilung durch das Landgericht Mannheim und das OLG Karlsruhe zugrundeliegenden Verletzungsform, nämlich der Gestaltung des dort streitgegenständlichen Briefkopfs, identisches Zeichen. Dieses Zeichen ist auch im Tenor des OLG genau wiedergegeben mit „porta / patent- und rechtsanwälte“.

Abweichend stellt sich bei diesen Zuwiderhandlungen die Benutzungsform als Kanzlei- und Briefkastenschild, nicht wie der Verurteilung zugrundeliegend als Briefkopf, dar.

Nach Ansicht der Kammer handelt es sich jedoch zumindest auch um eine vom Urteils-tenor umfasste Benutzung für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patent- oder Rechtsanwalts, damit um eine markenmäßige, nicht eine rein unternehmenskennzeichnende Benutzung.

Entscheidend ist dabei ausweislich der Begründung des Vollstreckungstitels, ob der angesprochene Verkehr aufgrund der ihm objektiv entgegnetretenden Umstände die Benutzung des Kennzeichens zumindest auch als Unterscheidungszeichen für die Ware oder Dienstleistung im Sinne eines Herkunftshinweises ansieht (vgl. BGH GRUR 2008, 616 -Akzenta-). Diese Ausführungen des Bundesgerichtshofs zur rechtserhaltenden Benutzung sind auch für die Beurteilung der verletzenden Benutzung als markenmäßig heranzuziehen. In der obengenannten Entscheidung führt der Bundesgerichtshof gerade im Hinblick auf Dienstleistungsmarken, bei denen eine körperliche Verbindung der Marke mit dem Produkt nicht möglich ist, als Beispiel für Benutzungshandlungen nach § 26 MarkenG die Anbringung der Marke am Geschäftslokal an. Eine derartige Zeichenbenutzung, aus der wie vorliegend durch den Bestandteil „patent- und rechtsanwälte“ die im Geschäftslokal von den Schuldnern angebotene Dienstleistung bezeichnet wird, versteht der Verkehr zumindest auch als Bezeichnung der angebotenen Dienstleistung, nicht nur des Geschäftslokals. Da die patent- und rechtsanwaltlichen Dienstleistungen, soweit es sich um Beratungsleistungen handelt, persönlich gegenüber dem Mandanten

im Geschäftslokal erbracht werden, besteht aus Sicht des Verkehrs der notwendige Zusammenhang zwischen dem benutzten Zeichen und der angebotenen Dienstleistung. Die Benutzung des Zeichens auch als Unternehmensname steht dem nicht entgegen (vgl. BGH a.a.O. -*Akzenta*).

## 2. Telefonbucheinträge

Auch die Telefonbucheinträge mit der Bezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“ stellen Zuwiderhandlungen gegen den Unterlassungstitel des OLG Karlsruhe dar.

Hinsichtlich der markenmäßigen Zeichenbenutzung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen. Auch der Telefonanschluss, unter dem die Kanzlei, in der die Schuldner ihre Dienstleistungen erbringen, erreichbar ist, ist gewissermaßen das Eingangsportal für den Mandanten, der telefonischen Kontakt aufnimmt und telefonische Beratungsleistungen in Anspruch nimmt oder nehmen will. Demzufolge nimmt auch bei der Bezeichnung eines Telefonanschlusses der Verkehr das verwendete Zeichen zumindest auch als Bezeichnung der u.U. telefonisch erbrachten Dienstleistung wahr.

Unabhängig von der Frage, wer Inhaber des Telefonanschlusses und damit gegenüber der Telefongesellschaft zur Schaltung des Telefonbucheintrags berechtigt ist, wird die streitgegenständliche Bezeichnung auch zur Kennzeichnung der rechtsanwaltlichen Dienstleistung der Schuldnerin Ziffer 2 benutzt. Der Eintrag unter [www. dastelefonbuch.de](http://www.dastelefonbuch.de) nennt die Schuldnerin Ziffer 2 auch namentlich und sie erbringt die Dienstleistung in gemeinsamer Kanzlei unter gemeinsamem Telefonanschluss mit dem Schuldner Ziffer 1. Deshalb ist nach Ansicht der Kammer davon auszugehen, dass der Telefonbucheintrag mit Wissen und Wollen der Schuldnerin Ziffer 2 geschaltet wurde, jedenfalls trifft sie der Vorwurf der Fahrlässigkeit insoweit, als sie Benutzungen des Zeichens „porta“ im Zusammenhang mit Dienstleistungen der Kanzlei auf der Verurteilung unterfallende Verletzungshandlungen zu prüfen hat. Fehlende Kenntnis der Schuldnerin Ziffer 2 von den streitgegenständlichen Einträgen wird im übrigen auch nicht eingewandt.

Die Zuwiderhandlung wird auch von der Schuldnerin Ziffer 2 nach Zustellung des Vollstreckungstitels und der Unterlassungsaufforderung schuldhaft aufrecht erhalten, unabhängig davon, ob sie im Außenverhältnis die Rechtsmacht hat, den Telefonbucheintrag zu verändern. Im Innenverhältnis ist die Schuldnerin Ziffer 2 verpflichtet, das Mögliche

zu tun, um Zuwiderhandlungen zu vermeiden bzw. abzustellen. Es liegt jedoch kein Vortrag dazu vor, ob und wie sie den Schuldner Ziffer 1 aufgefordert haben will, die Einträge zu ändern.

Bei der Bezeichnung des Telefonanschlusses handelt es sich zwar nicht um eine mit dem Streitgegenstand der zu vollstreckenden Entscheidung identische, jedoch um eine kerngleiche und damit vom Verbot umfasste Zeichenbenutzung.

Es fehlt der Fettdruck und die graphisch heraus gesetzte und abgegrenzte Position des Bestandteils „porta“. Das Oberlandesgericht hat in seiner Entscheidung zwar auch gerade auf diese graphische Abgrenzung für die Beurteilung der Frage, ob die Wortmarke „PORTA“ durch den streitgegenständlichen Briefkopf verletzt wird, abgestellt. Gleichwertig mitentscheidend für die Bejahung dieser Frage war jedoch ausweislich der Gründe des Urteils auch die Tatsache, dass der Zusatz „patent- und rechtsanwälte“ auf die Tätigkeit des Unternehmens hinweise und damit der Verkehr diesem Zusatz aufgrund der inhaltlichen Abgrenzung zum Bestandteil „porta“ keine eigene maßgebliche Kennzeichenwirkung beimesse. Allein unterscheidungskräftig ist vorliegend der Bestandteil „porta“. Auch allein aufgrund dieser eindeutigen inhaltlichen Abgrenzung der Bestandteile des benutzten Zeichens nimmt der Verkehr den Bestandteil „porta“ als alleiniges Kennzeichen wahr, so dass die im Vollstreckungsverfahren streitgegenständlichen Telefonbucheinträge ebenfalls vom Verbotstenor umfasste Benutzungen der Wortmarke „porta“ darstellen.

Dem steht auch die Entscheidung *Augsburger Puppenkiste* des Bundesgerichtshofs (BGH/GRUR 2009, 772) nicht entgegen, da vorliegend bereits die konkrete Verletzungsform der zu vollstreckenden Entscheidung ein zusammengesetztes Zeichen war und die Frage der Kerngleichheit dieses zusammengesetzten Zeichens mit dem im Telefonbucheintrag benutzten zusammengesetzten Zeichen anhand der Entscheidungsgründe des Urteils des OLG Karlsruhe, wie oben geschehen, zu bestimmen ist.

Entgegen der Auffassung der Schuldner ist der Entscheidung des Oberlandesgerichts durch die Aufnahme der konkreten Verletzungsform „porta / patent- und rechtsanwälte“ im Unterlassungstenor Ziffer 2 nicht zu entnehmen, dass es allein maßgeblich auf die Trennung der Bestandteile „porta“ und „patent- und rechtsanwälte“ durch den Schrägstrich ankomme. Die Aufnahme der konkreten Verletzungsform in den Tenor verengt den Umfang des Verbotstenors nicht auf diese. Nach der Kerntheorie werden eben gerade auch kerngleiche Verletzungshandlungen, wie vorliegend, vom Verbot umfasst.

Auf die obigen Ausführungen zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs *Markenparfümverkäufe* wird verwiesen.

### 3. Briefkopf

Der von den Schuldern nunmehr unstreitig benutzte Briefkopf enthält wie aus Anlage ZVIII-6 und der Antragsrwiderrung (Bl. 30 d.A.) ersichtlich ebenfalls die Bezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“ ohne graphisch gestaltete Hervorhebung oder Absetzung des Zeichens „porta“ vom Zeichen „patent- und rechtsanwälte“.

Insoweit stellt sich die Beurteilung der Frage der Kerngleichheit dieser Form der Benutzung des Zeichens „porta“ mit der den Streitgegenstand des Vollstreckungstitels bildenden Verletzungsform „porta / patent- und rechtsanwälte“ in gleicher Weise wie für die Telefonbucheinträge. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen.

Die Benutzung des Zeichens im Briefkopf ist mit der der Verurteilung zugrundeliegenden Benutzungform identisch, damit dem Verbotstenor als markenmäßige Benutzung eindeutig unterfallend.

Die Kammer hat das beantragte Ordnungsgeld gegen jeden Schuldner auf € 5.000,-- festgesetzt.

Hierbei wurden sowohl die Schwere und die Anzahl der Zuwiderhandlungen berücksichtigt, als auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schuldner durch die Höhe des Ordnungsgeldes zur künftigen Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten werden sollen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 Abs.1 S.1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S.2, 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Dr. Kircher  
Vors. Richter am  
Landgericht

Lehmeyer  
Richter

Gauch  
Richterin am Landgericht